



## KANTONS RATSPROTOKOLL

Sitzung vom 18. Juni 2018  
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalman-Bieri

### **B 127 Organisationsentwicklung 2017 der Luzerner Gerichte; Entwurf Änderung des Justizgesetzes und weiterer Gesetze / Justiz- und Sicherheitsdepartement**

#### 1. Beratung

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: An der Sitzung vom 18. Mai 2018 hat die JSK sowohl die Information zur Botschaft diskutiert wie auch die 1. Beratung durchgeführt. Ich gehe aufgrund dieser Ausgangslage auf beide Teile ein. Beim Informationsteil stand die Aufgabe der paritätischen Besetzung der Schlichtungsbehörde Arbeit im Zentrum. Vor der Vernehmlassung war diese noch vorgesehen. Aufgrund der grossmehrheitlich negativen Äusserungen im Rahmen der Vernehmlassung hat man in der nun vorliegenden Botschaft darauf verzichtet, die Streichung der paritätischen Besetzung der Schlichtungsbehörde in der Botschaft zu berücksichtigen, entsprechend ergeben sich auch keine jährlichen Einsparungen von 50 000 bis 60 000 Franken. Daneben gab es weitere inhaltliche Fragen zur Botschaft, welche uns der Kantonsgerichtspräsident Marius Wiegand beantworten konnte. Nach erfolgter Information beschloss die Kommission die Beratung am gleichen Tag durchzuführen. Bei der anschliessenden Eintretensdebatte ist unsere Kommission einstimmig auf die Botschaft eingetreten. Bei der Beratung ging einzig der Antrag ein, § 204 zu streichen. Es geht dabei um eine Ausweitung der Regelungen, von welchen Verfahrensparteien die Nachzahlung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege verlangt werden kann. Die JSK lehnte den Antrag mit 9 zu 3 Stimmen ab. Ergänzend wurden wir darüber informiert, dass das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 vorgesehen ist. Bei der Schlussabstimmung stimmte die JSK der Vorlage einstimmig zu. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der vorliegenden Botschaft B 127 ohne Anpassungen zuzustimmen.

Für die CVP-Fraktion spricht Peter Zurkirchen.

Peter Zurkirchen: Mit der Organisationsentwicklung 2017 (OE 17) wurden auch die Geschäftsabläufe der Gerichte überprüft. Die Zuständigkeiten der Einzelrichterinnen und -richter sollen mit Gesetzesänderungen innerhalb des Gerichtswesens vereinheitlicht werden. Bei der unentgeltlichen Rechtspflege soll die Nachzahlungspflicht neu auch die amtlichen Kosten umfassen. Neu soll das Kantonsgericht in Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verfahrensparteien bei der Verteilung der Kosten berücksichtigen können. In der Vernehmlassungsbotschaft wurde vom Kantonsgericht auch die Aufhebung der paritätischen Schlichtungsbehörde Arbeit gefordert. Die CVP hat sich in der Vernehmlassung entschieden gegen diese Änderung geäussert. Die Änderung sah vor, dass in Zukunft anstelle der paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsbehörde Arbeit das

Schlichtungsverfahren neu durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter am Arbeitsgericht durchgeführt wird. Dies sollte eine Einsparung von jährlich 60 000 Franken ergeben. Die CVP lehnte diese Massnahme ab, da einerseits das heutige Schlichtungsverfahren sehr gut funktioniert und andererseits die Kosteneinsparung von 60 000 Franken aus unserer Sicht hinterfragt werden darf. Wir unterstützen die Haltung der Regierung, die aufgrund der Vernehmlassungsantworten auf die Aufhebung der paritätischen Schlichtungsbehörde Arbeit verzichtet. Den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Organisationsentwicklung 2017 der Luzerner Gerichte stimmen wir zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Pirmin Müller.

Pirmin Müller: Das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, die Geschäftsabläufe zu straffen und effizienter zu gestalten. So führt der vermehrte Einsatz von Einzelrichtern zu Effizienzgewinnen und verkürzten Verfahren. Dies hat die SVP stets gefordert, und wir begrüßen die Umsetzung. Bei der Verlegung der Verfahrenskosten soll einerseits bei der unentgeltlichen Rechtspflege die Nachzahlungspflicht neu auch die amtlichen Kosten umfassen und auf zehn Jahre begrenzt werden. Andererseits soll das Kantonsgericht in Beschwerdefällen gegen Entscheide der KESB die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verfahrensparteien bei der Verteilung der Kosten berücksichtigen. Diese Massnahmen unterstützt die SVP-Fraktion. Die SVP begrüsst es ebenfalls, dass in der vorliegenden Botschaft auf die Abschaffung der paritätischen Schlichtungskommission verzichtet wird, denn eine Aufhebung wäre ein Eingriff in die bewährte Subsidiarität gewesen. Die SVP tritt auf die Botschaft B127 ein und stimmt ihr zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Johanna Dalla Bona-Koch.

Johanna Dalla Bona-Koch: Die FDP-Fraktion tritt auf die Botschaft B 127 ein und stimmt der Vorlage zu. Grosse Teile der Botschaft waren in der Kommission unbestritten, und sowohl der Kommissionspräsident als auch meine Vorredner haben schon vieles gesagt, ich kann mich daher relativ kurz fassen. Wir begrüßen es sehr, dass im Rahmen der OE17 die Geschäftsabläufe der Gerichte auf eine Optimierung hin überprüft wurden. Die verschiedenen Massnahmen zur Vereinfachung von Vorgehensweisen, zur Vereinheitlichung der Zuständigkeiten, zu Anpassungen an die Bedürfnisse in der Praxis sowie zum effizienteren Einsetzen der verfügbaren Mittel sind zu unterstützen. Insbesondere ist die Anpassung der Einzelrichterkompetenz in Beschwerdeverfahren, welche die Grundbuchabgaben betreffen, an die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und -richter in den übrigen Rechtsgebieten verantwortbar, und sie führt erst noch dazu, dass die Verfahren rascher erledigt werden. Es ist auch richtig, dass bei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege neu die amtlichen Kosten nachgefordert werden, wenn eine Partei durch den Ausgang des Prozesses oder auf eine andere Weise nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse kommt. Viele Deutschschweizer Kantone kennen eine solche Nachzahlungspflicht bereits, sie orientieren sich dabei an den Bestimmungen der gesamtschweizerischen Prozessordnung. Obwohl wir uns bei der Stellungnahme zu dieser Botschaft im Sinn einer konsequenten Umsetzung der OE17 und im Sinn einer Angleichung an die meisten Kantone sowie im Sinn der Vorgaben der Schweizerischen Zivilprozessordnung eine Neugestaltung des arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahrens durchaus vorstellen konnten, haben wir Verständnis, dass der Regierungsrat aufgrund der Rückmeldungen aus den verschiedenen Parteien und Gremien auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet. Wir unterstützen dieses Vorgehen und stellen uns heute hinter die paritätische Schlichtungsbehörde Arbeit. Persönlich bin ich aber schon sehr gespannt, welche Alternative wir nun von den Gerichten erwarten dürfen, um die OE17 wie vereinbart konsequent umzusetzen. Die FDP-Fraktion stimmt der Botschaft B 127 einstimmig zu.

Für die SP-Fraktion spricht Peter Fässler.

Peter Fässler: Die Sparmassnahmen des Kantons haben auch die Luzerner Gerichte getroffen und treffen sie immer noch, dies obwohl die Anzahl der Straffälle um zirka 40 Prozent zugenommen hat und auch die Komplexität der einzelnen Fälle zugenommen hat. Das macht nicht nur den erstinstanzlichen Gerichten Sorge, sondern auch der

SP-Fraktion. Im Rahmen der OE17 sind verschiedene Massnahmen und gerichtliche Abläufe geprüft worden mit dem Ziel, Geschäftsabläufe zu vereinfachen und dadurch eine Effizienzsteigerung des Gerichtswesens zu erreichen. Eine der geplanten Massnahmen hat im Voraus einen grossen Medienrummel verursacht, nämlich die Neugestaltung des arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahrens. Auf die heutige Schlichtungsbehörde Arbeit hätte verzichtet werden sollen. Die Schlichtungsaufgaben hätten Einzelrichterinnen und -richter des Arbeitsgerichtes übernommen. Dies ist in der Vernehmlassung auf starke Opposition gestossen, so auch bei der SP, hat sich doch die paritätische Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens bis heute sehr gut bewährt. Wir sind froh, dass diese Massnahme in der vorliegenden Botschaft B 127 nicht mehr Thema ist. Die weiteren Massnahmen aus dem Projekt OE17, welche die Luzerner Gerichte betreffen, sind grösstenteils unbestritten. Es sind dies folgende vereinfacht ausgedrückte Massnahmen: Im Justizgesetz werden vier Paragraphen angepasst. § 35 klärt die Zuständigkeiten am Bezirksgericht bei Fragen der unentgeltlichen Rechtspflege. § 46 nimmt zu einer Frage bezüglich Friedensrichterinnen und -richter Stellung. Einem Bundesgerichtsurteil folgt die Änderung in § 79, die Klarheit über die Anforderungen des doppelten Instanzenzuges im Zivilprozess bringt. In § 82 geht es schlussendlich um Vertretungsfragen bei Zwangsvollstreckungsverfahren. Alle vier Änderungen sind unbestritten und aus Sicht der SP sinnvoll. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege weist Änderungen in § 204 auf. Hier betreffen die Anpassungen den Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege. Heute können nur die Anwaltskosten der unentgeltlichen Rechtspflege nachgefordert werden, wenn die entsprechende Partei später zu Vermögen und Wohlstand kommt. Neu sollen auch die amtlichen Kosten nachgefordert werden können, dies im Einklang mit der gesamtschweizerischen Prozessordnung, die eine Nachzahlungspflicht während zehn Jahren vorsieht. Über diese Änderung kann man geteilter Meinung sein. Einerseits braucht es Personalressourcen bei den Gerichten, weil diese Forderungen bearbeitet und im Auge behalten werden müssen. Andererseits bewegen sich die Erträge daraus meist in so kleinen Bereichen, dass man sich fragen kann, ob sich der Aufwand lohnt. Für die SP ist das aber kein Grund, die Gesetzesänderung abzulehnen. Eine gewichtigere Änderung erfährt das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in den §§ 53 und 93. § 53 regelt die Kostenfolge bei gerichtlichen Beurteilungen von Entscheiden der KESB. Neu können in begründeten Fällen bei familienrechtlichen Verfahren die Verfahrenskosten anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verfahrensparteien verteilt werden. Laut § 93 wird der Streitwert bei Beschwerden, welche Grundbuchabgaben betreffen, für Einzelrichterinnen und -richter auf 20 000 Franken angehoben, dies als Anpassung an die Regelung beim Kantonsgericht. Auch diese Änderungen machen unserer Meinung nach Sinn. Die beiden letzten Änderungen betreffen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie das Enteignungsgesetz. Im ersten geht es um die gewerbsmässige Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren, im zweiten um Entscheidungskompetenzen bei Kostenvorschüssen. Auch zu diesen Änderungen hat die SP keine Einwände. Die vorliegende Botschaft B 127 folgt den Forderungen der SP, die sie in der Vernehmlassung bekundet hat. Wir sind für Eintreten und werden der Botschaft voraussichtlich zustimmen.

Für die Grüne Fraktion spricht Hans Stutz.

Hans Stutz: Die Änderungen beim Kantonsgericht sind weniger aus sachpolitischen Gründen als aus finanzpolitischen Notwendigkeiten entstanden. Die Grüne Fraktion opponiert diesen Änderungen nicht. Was die paritätische Schlichtungskommission angeht, war die Grüne Fraktion von Beginn weg gegen eine Streichung. Bei der unentgeltlichen Rechtspflege soll die Nachzahlungspflicht neu auch die amtlichen Kosten umfassen. Damit ist ein grosser Aufwand verbunden. Wir schlagen deshalb vor, § 204 Absätze 4 und 5 zu streichen und auf diese Möglichkeit zu verzichten, dies aus dem einfachen Grund, weil es in der ganzen Finanzpolitik für juristische Personen und für Vermögende genügend Erleichterungen gibt. Für alle anderen gilt aber das Gegenteil, und es wird immer mehr zurückgefordert. Hier sollte man aber den weniger finanzstarken Personen entgegenkommen. Den weiteren Änderungen stimmt die Grüne Fraktion zu.

Für die GLP-Fraktion spricht Markus Hess.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die Ausweitung der Zuständigkeit der Einzelrichter am Bezirksgericht ist sinnvoll. Damit wird für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit geschaffen. Wir bedauern es, dass die Friedensrichter in der Vernehmlassung nicht einbezogen wurden, sie leisten mit einer Vergleichsquote von bis zu 80 Prozent einen wertvollen Beitrag an die Justiz und entlasten das Bezirksgericht massiv. Die Kompetenzerweiterung der Einzelrichter am Bezirksgericht ist sinnvoll. Es ist schade, dass man diese Ausweitung der Einzelrichterkompetenz nicht zusammen mit der Ausweitung der Spruchkompetenz des Einzelrichters anlässlich des KP17 im Jahr 2016 eingebracht hat. Es ist richtig, dass bei der Verteilung der Prozesskosten bei KESB-Entscheiden die wirtschaftlichen Verhältnisse mitberücksichtigt werden. Zudem begrüssen wir es sehr, dass auf die Abschaffung der paritätischen Schlichtungskommission verzichtet wird.

Für das Kantonsgericht spricht Kantonsgerichtspräsident Marius Wiegandt.

Präsident Kantonsgericht: Mit der vorliegenden Botschaft haben wir versucht, unsere Geschäftsabläufe zu straffen, effizienter zu werden und Verfahren zu verkürzen, um damit einen Sparbeitrag leisten zu können. Für die Gerichte ist es nicht einfach, einen Sparbeitrag zu leisten. Im Rahmen der OE17 haben wir versucht, den ganzen Apparat zu straffen und umzubauen. Ein Abbau ist nicht möglich. Was die Streichung der paritätischen Schlichtungskommission angeht, handelt es sich um einen ernst gemeinten Sparvorschlag in der Höhe von 60 000 Franken. Der Vorschlag ist vom Arbeitsgericht selber gekommen, nicht nur von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes. In der Schweiz kennen nur noch zwei Kantone eine solche Kommission. Es handelt sich dabei also um ein Produkt, das man sich leisten möchte. Die paritätische Schlichtungskommission hat immer sehr gute Arbeit geleistet, sie ist ein bewährtes Institut. In diesem Fall haben wir die Priorität auf den Sparbeitrag von 60 000 Franken gesetzt. Wir sehen aber angesichts der grossen politischen Opposition, dass diese Abschaffung keinen Sinn macht. Mir ist es aber ein grosses Rätsel, wie sonst wir 60 000 Franken einsparen sollen, aber wir arbeiten daran. Die Nachzahlungspflicht bei der unentgeltlichen Rechtspflege bringt immerhin 15 000 Franken ein. Unsere Finanzdienste versuchen das ganze Jahr den Personen Rechnung zu stellen, die zwar die Justiz mit zig Zehntausenden Franken belasten, aber am Schluss nichts bezahlen. Zu den Friedensrichtern: Meines Wissens wurden die Friedensrichter begrüsst, ich müsste das aber nochmals abklären.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Stutz Hans zu § 204 Abs. 4: Streichen (der bisherige Abs. 4 soll nicht geändert, sondern aufgehoben werden).

Hans Stutz: Gemäss § 204 Absatz 4 soll eine Person, die unentgeltliche Rechtspflege erhalten hat und wieder zu Einkommen kommt, die entstandenen Kosten zurückerstatten. Wir fragen uns, ob das notwendig ist und ob es sich überhaupt lohnt. Wir sind der Ansicht, dass das nicht der Fall ist. Wenn eine Person unentgeltliche Rechtspflege erhalten hat, ist die Sache damit erledigt, unabhängig von der zukünftigen finanziellen Entwicklung. In der Praxis ist es so, dass die meisten Personen, die unentgeltliche Rechtspflege erhalten, kaum mehr zu einem Einkommen kommen. Daher beantragt die Grüne Fraktion, die Absätze 4 und 5 zu streichen.

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Der JSK lag ein Antrag zur Streichung des gesamten § 204 vor. Der vorliegende Antrag verlangt die Streichung einzelner Absätze. In diesem Sinn lag der Streichungsantrag der JSK nicht vor.

Johanna Dalla Bona-Koch: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab.

Peter Fässler: Die SP-Fraktion stimmt dem Antrag zu. Es macht keinen Sinn, für einen so kleinen Ertrag Personalressourcen zu beanspruchen.

Peter Zurkirchen: Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls ab. Wir haben bereits in der Kommission über die Streichung des gesamten § 204 befunden und diese abgelehnt.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Im eidgenössischen Zivil- und Strafprozessrecht besteht die Nachzahlungspflicht in vollem Umfang. Daher ist es richtig, diesen Grundsatz auch in das kantonale Verwaltungsverfahren zu übernehmen. Zudem ist die Nachzahlungspflicht auf zehn Jahre begrenzt. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 86 zu 19 Stimmen ab.

Hans Stutz zieht den nachfolgenden Antrag 2 zurück:

Antrag Stutz Hans zu § 204 Abs. 5: Streichen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 110 zu 0 Stimmen zu.